



Schule Rheineck

Covid Schutzkonzept

Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Kraft.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson.

Ansprechperson: SL Thomas Kurer, 071 888 26 27 / thomas.kurer@schulerheinck.ch

Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing. (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

1. Grundsätzliches

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten.
- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (Vgl. Merkblatt zum Contact Tracing).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

regelmässiges und häufiges Händewaschen
Verzicht auf Händeschütteln
in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)
Räume lüften
bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben

Das bedeutet für die Schule Rheineck konkret:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein. Hinweistafeln machen Besucher auf die Vorgaben aufmerksam.
- Bei den Schulhauseingängen stehen für Besucher Handhygienestationen. Die Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- Die Waschbecken (Schulzimmer / WC-Anlagen) sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Unterrichtsbeginn waschen die Kinder die Hände.
- Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen. Jedes Klassenzimmer verfügt über Reinigungssprays zur Flächendesinfektion.
- Die Pollux-Reinigungsfirma reinigt 2x täglich viel genutzte Kontaktflächen in den Kindergärten und Schulhäusern (Handläufe/Türgriffe/allgemeine Kontaktflächen im Lehrerbereich)

- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Dazu stehen Co2-Messgeräte zur Kontrolle der Luftqualität zur Verfügung.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Schule grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus stehen aber Masken zur Verfügung für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, sensible Lehrpersonen).
- Genügend OP- sowie ffp2-Masken sind im Lehrerzimmer vorrätig.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Genügend Reservematerial steht im Lehrerzimmer bereit. (Seife/Handtücher/Flächendesinfektion/Masken)
- Bei Veranstaltungen auch mit externen Personen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine Hygienemasken getragen werden können, werden die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing.

Kann der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden, können alternative Massnahmen wie Trennscheiben oder Masken ergriffen werden. In den Schulzimmern der Klassenlehrpersonen stehen Plexiglas-Trennwände. Diese erlauben eine kurze Distanz für Besprechungen/Kontrollen von Schülerarbeiten.

Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.

2. Schulanlässe, Veranstaltungen

Elternabende werden, wenn möglich, nur von einem Elternteil besucht. Falls es in den Schulzimmern zu eng ist, finden diese in der Aula statt, so dass die Abstände eingehalten werden können. Da in den Schulen mit Schulkindern keine Maskenpflicht gilt, müssen auch keine Masken getragen werden, wenn die Schulen mit ihren Schulkindern Veranstaltungen durchführen.

An Elternabenden führen die Lehrpersonen Anwesenheitslisten und bewahren diese 14 Tage auf. Dadurch kann die Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen sichergestellt werden.

Klassenlager, Exkursionen, Schulreisen etc. können stattfinden. Im ÖV gilt für alle Menschen ab 12 Jahren die Maskenpflicht. Die dafür benötigten Masken sind im Lehrerzimmer vorrätig und werden zur Verfügung gestellt.

Der Pausenkiosk findet auf Empfehlung des Kantonsarztamts vorübergehend nicht statt.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung.

3. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten.

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar.

Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

4. Rückkehr aus Risikoländern

Aufgrund des Bundesratsentscheids müssen sich seit 6. Juli 2020 alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Coronavirus-Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, während zehn

Tagen in Quarantäne begeben. Die Liste dieser Länder und weitere Informationen sind auf der Seite «Quarantänepflicht für Reisende» des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu finden.

Diese Quarantänepflicht gilt auch für Schülerinnen und Schüler. Der Entscheid, in ein sogenanntes Risikoland zu reisen, liegt in der alleinigen Verantwortung der Eltern. Sie treffen diesen im vollen Bewusstsein, dass sie und ihre Kinder nach der Reise während zehn Tagen in Quarantäne müssen. Schülerinnen und Schüler, die in ein Risikoland gereist sind, haben die zehntägige Quarantäne einzuhalten und dürfen in dieser Zeit auch die Schule nicht besuchen. Für sie besteht kein Anrecht auf Fernunterricht. Wenn Schulkinder nach den Ferien trotzdem in die Schule kommen, obwohl die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist, werden sie nach Hause geschickt, ohne dass eine Betreuungspflicht von Seiten der Schule besteht.

Von der Erhebung einer Busse wird in solchen Situationen im ersten Fall abgesehen, dies könnte sonst dazu führen, dass Eltern aus Angst vor Bussen keine Meldung machen, die Kinder nicht in Quarantäne halten und damit das Ansteckungsrisiko in den Schulen unnötigerweise erhöht würde. Im Nachgang einer Widerhandlung sollen betroffene Eltern auf ihre Verpflichtungen und auch auf mögliche Sanktionen bei Nichtbeachtung hingewiesen werden. Dies kann in Form einer Verwarnung erfolgen.

Eine Busse könnte jedoch erfolgen, wenn Eltern nach einer Verwarnung erneut in ein Risikogebiet einreisen, sich so vorsätzlich zur Quarantäne verpflichten und damit das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern. Die Eltern wurden mit einem Schreiben über die Quarantänepflicht und dieses Vorgehen informiert.

Die Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen dürfen davon ausgehen, dass die bundesrätlichen Vorgaben eingehalten werden. Sie haben keine Verpflichtung, von sich aus Nachforschungen über den Ferienaufenthalt der Schulkinder anzustellen und sollen dies auch nicht tun. Aktiv werden müssen sie erst, wenn sie Kenntnis von einer Widerhandlung erhalten.

Ein Verbot von Reisen in Risikoländer kann vom Schulträger gegenüber den Mitarbeitenden nicht ausgesprochen werden. Müssen sie aber aufgrund einer solchen Reise in Quarantäne und betrifft dies die Unterrichts-, Betreuungs- oder Arbeitszeit kann die Quarantäne nicht als Krankheit im Sinn des Personalgesetzes eingestuft werden. Der Entscheid, in ein solches Land zu reisen, liegt in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Mitarbeitenden, und sie treffen diesen im vollen Bewusstsein, dass sie nach der Reise während 10 Tagen in Quarantäne müssen. Mit Blick auf die arbeitsvertragliche Pflicht zur Arbeitsleistung müssen Mitarbeitende die Reise so planen, dass die Quarantäne noch in den Ferien liegt. Tun sie dies nicht, verletzen sie ihre vertragliche Pflicht zur Arbeitsleistung. Als Folge dieser Pflichtverletzung haben sie während der Quarantäne in der Unterrichts-, Betreuungs- oder Arbeitszeit keinen Anspruch auf Lohn (mit den gleichen Folgen bezüglich Abzügen wie bei einem unbezahlten Urlaub). Fällt eine Lehr- oder Betreuungsperson wegen Quarantäne aufgrund einer Reise in ein Risikoland aus, muss eine Stellvertretung organisiert werden. Die Kosten dieser Stellvertretung gehen zu Lasten des Schulträgers. Der Schulträger kann Mitarbeitende auffordern, ihn über Reisen in ein Risikogebiet zu informieren, damit er eine allfällige Stellvertretung und damit den ordentlichen Schulbetrieb rechtzeitig sicherstellen kann.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der kant. Homepage www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).

Von der Schulkommission erlassen am 24.08.2020.

Schulkommission Rheineck



Oscar Kaufmann
Präsident der Schulkommission



Franziska Schwyter
Schulverwaltung